

Kinderbetreuung in der GCL in Deutschland

Standards und Themen

Im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt formuliert die GCL in Deutschland folgende Standards und Themen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten:

Leitend für unsere Kinder- und Jugendbetreuung ist die unantastbare Würde jedes einzelnen Menschen. Deshalb werden religiöse Angebote für Kinder und Jugendliche altersgerecht, pädagogisch sinnvoll und in Freiheit durchgeführt.

Für Personen, die in unseren Kursen die Betreuung von Kindern und Jugendlichen übernehmen, setzen wir eine absolvierte Präventionsschulung voraus. Diese erfolgt entweder im Rahmen der Ausbildung zum*zur Erzieher*in o.ä. oder innerhalb einer Jugendleiterschulung¹. Sie muss unter dem Dach eines vom Deutschen Bundesjugendring (DBJR) bzw. dessen Länderringen (z.B. Bayerischen Jugendring, BJR) akzeptierten Trägers, aber nicht zwingend bei einem kirchlichen Träger (z.B. J-GCL, KJG, DPSG, Kolpingjugend) erfolgt sein. Gewährleistet sein muss eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern- und Jugendlichen, einschließlich entsprechender Regeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Zentrale Anliegen sind uns²

- Eltern erhalten jederzeit Zugang zu ihren Kindern.
- Gemeinsame Gespräche und Erlebnisse von Kinderbetreuer*innen und Kindern/Jugendlichen dürfen zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen und des*der Kinderbetreuer*in niemals der Geheimhaltung unterliegen.
- Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen in der Kinderbetreuung (zum Trösten in den Arm nehmen, um Mut zu machen etc.) dürfen – für die Gruppe transparent und nachvollziehbar – nur mit beidseitigem Einverständnis, in einem pädagogisch sinnvollen Maß und nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- Kinderbetreuer*innen nehmen keine körperlichen Untersuchungen vor. Ausgenommen hiervon sind Erste-Hilfe-Maßnahmen.

¹ Die absolvierte Jugendleiterschulung führt zum Erwerb einer Jugendleitercard (= Juleica). (Mindestalter für deren Erwerb ist 16 J.) Dafür ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und die Juleica ist alle drei Jahre zu erneuern. Dazu ist der Nachweis einer mindestens achtstündigen Fortbildung zu erbringen.

² s. auch <https://j-gcl.org/wp-content/uploads/2020/03/Beschluss-I-Schutzvereinbarungen-Inhalt-final.pdf>

- Verhaltensweisen und Sprachgebrauch sexualisierter Art sind untersagt.
- Über jede Verhaltensweise und jeden Sprachgebrauch sexualisierter Art (ob absichtlich oder unabsichtlich), insbesondere unangebrachte Berührungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen durch den*die Kinderbetreuer*in ist die zuständige Kursleitung zu informieren. Letztere dokumentiert den Vorfall unter Angabe der Namen der Beteiligten und Zeug*innen, Datum sowie Art und Umfang der Berührung.
- Kinderbetreuer*innen sind auch Vorbilder im Beachten der gesetzlichen Regeln für das Online-Handeln sowie im Praktizieren einer wertschätzenden und respektvollen Online-Kultur (z. B. freundlicher Umgangston, Wahren der Intimsphäre beim Fotografieren oder Filmen sowie des „Rechts am eigenen Bild“, keine Verbreitung von entwürdigenden Behauptungen oder Abbildungen).

Kinderbetreuer*innen im Rahmen der GCL unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung.

Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind die jeweiligen Kursleiter*innen.

Neben der Prävention sexualisierter Gewalt nehmen wir auch die Stärkung der Kinder und Jugendlichen in den Blick. Diese erfolgt altersgerecht. Es geht darum, Kinder und Jugendliche darin zu befähigen, zu bestärken und zu unterstützen, „Nein“ zu sagen. Sie sollen ermutigt werden, für sie unangenehme Situationen wahrzunehmen und zu benennen und sich ggf. Hilfe zu holen.

Die GCL stellt den Kinderbetreuer*innen Material zur Verfügung, das im Kinder- und Jugendprogramm eingesetzt werden kann.

Januar 2021